

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 66/23

München, 06.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 18.06.2025 | 13:30 Uhr | 202, Sitzungssaal | Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Unterschleißheim Blatt 11004, an dem im Grundbuch von Unterschleißheim Blatt 10930 eingetragenen Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|------------------|-----------|-------------------------|----------------------|--------|
| Unterschleißheim | 79/7 | Gebäude- und Freifläche | Röntgenstr. 1 und 1a | 0,2866 |

Zusatz: Erbbaurecht eingetragen in Abteilung II Idf. Nr. 1 bis zum 01.10.2047.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht an Grstk. zu 2.866 m² bis zum 01.10.2047, bebaut mit Büro-/Wohnhaus:

- EG umgebaut zur 3-Zi.-Whg.;
 - OG 4-Zi.-Whg.;
 - DG 3-Zi.-Whg., n.A. 2 Einheiten;
 - Halle ca. 38 x 16 m, unterteilt in Nebenräume und Lackieranlage;
 - Lagergebäude;
 - insg. 5 Garagen;
- abweichender Bebauungsplan.
Bj. ca. 1988, Lagergebäude ca. 2006.

Lage: Röntgenstraße 1, 1a, 85716 Unterschleißheim.;

Verkehrswert:

1.200.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-VOLLSTRECKUNGSGERICHT-